Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2026-285964/18-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 27.10.2026

Gallners Genusshof GmbH, Niederneukirchen;
Errichtung eines Hühnermaststalls, Niederneukirchen;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Gallners Genusshof GmbH, Ruprechtshofen 77, 4491 Niederneukirchen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ing. Christoph Gallner, hat mit Schreiben vom 11.09.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in der Gemeinde Niederneukirchen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Gallners Genusshof GmbH, Ruprechtshofen 77, 4491 Niederneukirchen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ing. Christoph Gallner, Errichtung eines Hühnermaststalls in der Gemeinde Niederneukirchen ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die Gallners Genusshof GmbH, Ruprechtshofen 77, 4491 Niederneukirchen, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF. **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Gallners Genusshof GmbH, Ruprechtshofen 77, 4491 Niederneukirchen die Gebühr von **21,00 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **66,00 Euro** (11 Dateien à 6,00 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **87,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **207,00 Euro**.
Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90366266** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die Gallners Genusshof GmbH, Ruprechtshofen 77, 4491 Niederneukirchen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ing. Christoph Gallner, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in Niederneukirchen eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 11.09.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Projektwerberin vorgelegt bzw. ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 11.09.2026
- Nachreichung vom 14.09.2026
- Nachreichung vom 15.09.2026
- Nachreichung vom 07.10.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren nach Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 4.3.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Natur- und Landschaftsschutz sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 15.09.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag der Gemeinde dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Niederneukirchen als Standortgemeinde, der Projektwerberin sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 12.10.2026 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Natur- und Landschaftsschutz sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung ist folgende **Stellungnahme** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 23.10.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.6. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Gallners Genusshof GmbH, Rupechtshofen 77, 4491 Niederneukirchen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ing. Christoph Gallner, beabsichtigt die Errichtung eines Hühnermaststalls für 39.900 Mastgeflügelplätze in der Gemeinde Niederneukirchen.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben iSd. UVP-G 2000, da der in unmittelbarem Nahebereich bestehende landwirtschaftliche Betrieb vom geplanten Vorhaben technisch und auch funktional getrennt ist. Bei dem im unmittelbaren Nahebereich bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um die Gallner Schweinemast OG, welche für die Errechnung des UVP-relevanten Schwellenwerts 640 Mastschweine (25,6%) und 92 Zuchtsauen (13,14%) eingestallt hat.

Obwohl das geplante Vorhaben in weniger als 300m entfernt vom Bauland (Siedlungsgebiet) befindet, waren keine „bloße“ schutzgebietsbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen, da das geplante Vorhaben mit den im unmittelbaren Nahebereich befindlichen Gallner Schweinemast OG ebenfalls den Schwellenwert des Anhang 1 Z 43 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000 erreicht.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.3. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Natur- und Landschaftsschutz sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- inwieweit das oben genannten andere Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „Errichtung eines Hühnermastbetriebs“ steht,

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,

- **inwieweit** das von dem Antragsteller geplante Vorhaben der Errichtung eines Hühnermastbetriebs **aufgrund der Kumulierung** mit dem oben genannten Betrieb **Auswirkungen** auf die luftreinhaltetechnischen, lärmtechnischen, natur- und landschaftsschutztechnischen sowie grundwassertechnischen Belange hat,

- **ob** diese Auswirkungen die luftreinhaltetechnischen, lärmtechnischen, natur- und landschaftsschutztechnischen sowie grundwassertechnischen Belange **negativ beeinflussen**,

- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen **/** Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind

- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz vom 23.09.2026

Zusammengefasst wurde festgehalten, dass zusätzliche Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz aus Gründen der Kumulierung mit bestehenden Gebäuden der landwirtschaftlichen Hofstelle nicht festgestellt werden können. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gewählte Situierung aus naturschutzfachlicher Sicht am besten geeignet ist.

2.2.3.2. Fachbereich Luftreinhaltetechnik vom 01.10.2026

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht wurde festgestellt, dass von einem Auftreten erhebliche Geruchsbelästigungen bei den Nachbarn nicht auszugehen ist. Mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

2.2.3.3. Fachbereich Grundwasserschutz vom 07.10.2026

Es wurde festgehalten, dass unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise auf Grund der geplanten Errichtung eines Hühnermaststalls am Standort des landwirtschaftlichen Betriebs nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen ist. Aus diesem Grund wurde auch kein Summierungseffekt von Auswirkungen auf umliegende Betriebe festgestellt.

2.2.3.4. Fachbereich Lärmtechnik vom 08.10.2026

Aus lärmtechnischer Sicht wurde festgehalten, dass auf Grund der Kumulierung mit dem geplanten Vorhaben eine maximale Pegeländerung von +1,0 dB bei den nächstgelegenen Wohnnachbarschaft eintreten. Derartige Pegelveränderungen sind jedoch nicht wahrnehmbar. Die örtliche Ist-Situation gilt als unverändert. Es treten somit keine Schädlichkeiten, Belästigungen oder Belastungen bei der Wohnnachbarschaft auf.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Natur- und Landschaftsschutz sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter http://www.ris.bka.gv.at/ abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Gallner Genusshof GmbH, Ruprechtshofen 77, 4491 Niederneukirchen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ing. Christoph Gallner, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Anhang 1 Z. 43 lit. a UVP-G 2000 lautet wie folgt:

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:
48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze
65 000 Mastgeflügelplätze
2 500 Mastschweineplätze
700 Sauenplätze
500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);“

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren mit einer Kapazität von 39.900 (61,38%) Mastgeflügelplätzen.

Laut Angaben des Projektwerbers handelt es sich beim geplanten Vorhaben um ein Neuvorhaben im Sinne des UVP-G 2000, da der im unmittelbaren Nahebereich bestehende landwirtschaftliche Betrieb vom geplanten Vorhaben technisch und auch funktional getrennt ist (vgl. dazu § 2 Abs. 2 UVP-G 2000).

Der oben genannte Schwellenwert wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die sog. Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwertes erreicht, stellte sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Zur Kumulierung:
Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabenstypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.
Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Im konkreten Fall befinden sich laut Angabe des Projektwerbers im näheren Umkreis folgende Vorhaben:

- Gallner Schweinemast OG, 640 Mastschweine (25,6 %) und 92 Zuchtsauen (13,14 %)

Dieses Vorhaben kann aus Sicht der Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie das ggst. Vorhaben „Errichtung eines Hühnermaststalles“ haben und liegt in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte. Aufgrund der Dimension des ggst. Vorhabens war davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesem Vorhaben der Schwellenwert erreicht wird.

Obwohl sich das geplante Vorhaben weniger als 300 m vom nächsten Bauland (Siedlungsgebiet) entfernt befindet, war keine „bloße“ schutzgebietsbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen, da das geplante Vorhaben nach den vorliegenden Unterlagen mit der bestehenden Anlage der Gallner Schweinemast OG zu kumulieren ist und bei gegebenem räumlichem Zusammenhang auch der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 43 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000 erreicht wird.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist

Wie unter Punkt 2.2.3. zusammengefasst, ergaben die Gutachten der befassten Amtssachverständigen, dass aufgrund der Kumulierung mit keinen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint

4.6. Ergebnis

Es war daher festzustellen, dass für das geplante Vorhaben der Gallners Genusshof GmbH, Ruprechtshofen 77, 4941 Niederneukirchen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ing. Christoph Gallner, betreffend die Errichtung eines Hühnermaststalls für 39.900 Mastgeflügelplätze in der Gemeinde Niederneukirchen **keine UVP-Pflicht** besteht.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungs-stellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.[1)]

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Amtstafel > Rechtsinformation*].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.[1)]

Die Vorstellung ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

[1)] Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

[2)] Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at* > *Service* > *Amtstafel* > *Rechtsinformation*].

Ergeht an:

1. Oö. Umweltanwaltschaft, Herrn Umweltanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

2. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

3. Gallners Genusshof GmbH, Ruprechtshofen 77, 4491 Niederneukirchen

4. Gemeinde Niederneukirchen, als Standortgemeinde, Dorfplatz 1, 4491 Niederneukirchen

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.